

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

56 [71] (11.12.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Poeschl in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 71.

Durlach, Mittwoch den 11. Dezember

1912.

Verordnung.

(Vom 29. November 1912.)

Die Abänderung der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1912, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 189) wird verordnet, wie folgt:

§ 91 der Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 91.

Stellung und Prüfung des Antrags im Allgemeinen.

Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbebescheines oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts anzubringen.

Anträge von Inländern und Ausländern, welche den in § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb (Musik-aufführungen und dergleichen) betreffen, und Anträge von Ausländern, welche im Reichsgebiet keinen Wohnort oder Aufenthaltsort haben, sind unmittelbar bei dem Bezirksamt zu stellen, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Wer um einen Wandergewerbebeschein nachsucht, hat über sein Alter und über seine persönlichen Verhältnisse, soweit sie für die Beurteilung des Gesuchs von Bedeutung sind, genaue und wahrheitsgetreue Auskunft zu geben und die Gattung des beabsichtigten Gewerbebetriebs sowie der Waren und Leistungen, welche er im Umherziehen darzubieten beabsichtigt, einzeln zu bezeichnen.

Zugleich hat der Gesuchsteller bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Wander-

gewerbebescheins die für den Wandergewerbebeschein nach den Ziffern 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1912 (Reichsgesetzblatt Seite 189) erforderliche unaufgezogene Photographie in Visitenkartenformat beizubringen. Mit dem Antrag auf Ausstellung eines gemeinsamen Wandergewerbebescheins (§ 60 d Absatz 3 der Gewerbeordnung) ist die Photographie des Unternehmers, wenn ein Mitnehmer nicht vorhanden ist, die eines Mitglieds einzureichen. Die Photographie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Die den Antrag aufnehmende Behörde hat Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der Photographie sofort zu vermerken. Hierbei ist, gegebenenfalls auf Grund persönlichen Erscheinens, zu prüfen, ob die Photographie tatsächlich diejenige des Gesuchstellers (bei gemeinsamen Wandergewerbebescheinen des Unternehmers oder Mitglieds), ähnlich und gut erkennbar ist; ob diese Prüfung erfolgt ist oder nicht, ist auf dem Antrag zu vermerken.

Der Gesuchsteller und derjenige, dessen Photographie in den Wandergewerbebeschein aufzunehmen ist, sind verpflichtet, auf Verlangen bei der den Antrag aufzunehmenden Behörde persönlich zu erscheinen.

Vor Erteilung des Wandergewerbebescheins hat die zuständige Behörde zunächst zu prüfen, ob überhaupt der Betrieb eines zulässigen Wandergewerbes (vergleiche §§ 56 bis 56 c der Gewerbeordnung und § 85 der Vollzugsverordnung) in Frage steht, ob für den beabsichtigten Betrieb ein Wandergewerbebeschein erforderlich ist (vergleiche § 59 der Gewerbeordnung), ob die in den §§ 57 bis 57 h bezeichneten Gründe zur Verjagung vorliegen, und ob Veranlassung gegeben ist, von den nicht zwingenden Verjagungsgründen der

ung.
mber
werbe
as
Voll-
igern:
) 1
er. 1
Mäh-
Wach-
1 Maß

ter ist
Höner
a ver-
372

Herrn
hnung
4 Jim-
ör auf
nieten.
1 St
hnung
nieten.

5 I.
hnung
3 und
ubehör
nieten.
59.

rn mit
April

64.
ronen-
erlorer

St.
dienft.
divisar

12. Dez
ich mild-
elischen
r dem

§§ 57 a und 57 b der Gewerbeordnung Gebrauch zu machen.

Karlsruhe den 29. November 1912.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Dr. Bader.

Die Unterstüzungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond für das Jahr 1913 betr.

Die Unterstüzungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond für das Jahr 1913 sind zu vergeben.

Etwaige Gesuche sind durch Vermittelung des Gemeinderats bis spätestens 20. Dezember d. J. anher vorzulegen.

Dabei ist anzugeben:

1. Name, Alter und Beschäftigungsort des Lehrlings;
2. das zu erlernende Handwerk, die Dauer der Lehrzeit und der Betrag des Lehrgeldes;
3. Name, Stand, Wohnort und Vermögensverhältnisse der Eltern, sowie die Zahl der unverorgten Geschwister des Lehrlings;
4. Betragen, Befähigung und Fortschritte des Lehrlings, ferner ob und welches eigene Vermögen der Lehrling etwa schon besitzt, und welche besondere Unterstüzungsgründe vorliegen;
5. die Behörde oder die Person, an welche die Unterstüzung ausbezahlt werden soll; endlich
6. ob besondere Lokalstiftungen für solche Unterstüzungen vorhanden sind.

Die Gemeinderäte haben die Gesuche vor deren Vorlage anher auf die Vollständigkeit dieser Angaben zu prüfen und nötigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen; der Vorlage ist ein Zeugnis des Lehrherrn, sowie eine Bescheinigung der betr. Gewerbeschule über den Besuch des Unterrichts durch den Lehrling anzuschließen.

Durlach den 28. November 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Handhabung der Straßenpolizei, hier das Schlitteln oder Rodeln und Rutschen (Schleifen) auf öffentlichen Wegen betr.

Aufgrund des § 108 Ziffer 5 Pol Str G B. in Verbindung mit § 4 d der landesherrlichen Verordnung vom 20. September 1864 wird im Einverständnis mit dem Bezirksrat für die bevorstehenden Wintermonate verfügt:

Das Fahren mit kleinen Schlitten (jogen. Schlitteln oder Rodeln) sowie das Schleifen und Rutschen (insbesondere das Anlegen von jogen. Rutschen oder Schleifen durch die Schuljugend) ist im Amtsbezirk Durlach innerhalb der Ortschaften auf allen Ortsstraßen und zu bewohnten Häusern führenden Wegen und Gassen sowie außerhalb Orts auf allen Land- und Kreisstraßen und Gemeindewegen verboten. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich bestraft.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks erinnern wir an unsere Bekanntmachung obigen Betreffs vom 6. Februar 1908 Nr. 4968 (Amtsblatt vom 8. Februar 1908 Nr. 33) sowie an unser Rundschreiben gleichen Betreffs vom 28. Dezember 1908 Nr. 42067 und beauftragen sie hiermit, obige Verfügung sofort in ortsbüblicher Weise bekannt zu machen und für deren strenge Durchführung Sorge zu tragen.

Auch in den Schulen ist die Verfügung durch die Lehrer bekannt zu geben und der Jugend zu erläutern.

Zuwiderhandlungen sind durch Polizei- oder Schulstrafen zu ahnden.

Der Vollzug obigen Auftrags ist binnen 10 Tagen anher anzuzeigen.

Durlach den 2. Dezember 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Die Vergütung für die im Monat Dez. 1912 gelieferte Fourage beträgt nach den für den Amtsbezirk Durlach maßgebenden höchsten Tagespreisen einschließlich des Aufschlags von 5%:

für 100 kg Hafer	21 M 72 S.
für 100 kg Stroh	5 M 92 S.
für 100 kg Heu	8 M 40 S.

Durlach den 6. Dezember 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Beim Proviantamt Karlsruhe wird der Ankauf von Heu und Roggenstroh (Flegel- und Maschinendrusch) fortgesetzt. Auch Roggen und Hafer können angeboten werden; hiervon sind Proben von etwa je 1/2 Liter erwünscht.

Abgenommen werden nur gute, gesunde und trockene Naturalien von magazinmäßiger Beschaffenheit. Die Zufuhren können bei gutem Wetter von vormittags 7 bis nachmittags 4 Uhr erfolgen, Samstag jedoch nur vormittags.

Proviantamt Karlsruhe.